



Besondere Schulbeihilfe:

I N F O R M A T I O N S B L A T T

für Studierende an höheren Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium
Schuljahr 2011/2012

Gemäß § 10 (1) des Schülerbeihilfengesetzes 1983, in der derzeit geltenden Fassung, gebührt die besondere Schulbeihilfe Studierenden an höheren Schulen für Berufstätige, die sich zum Zweck der Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen, oder **jede** Berufstätigkeit nachweislich einstellen, sofern sie sich durch eine **zumindest einjährige Berufstätigkeit** selbst erhalten haben.

(1a) Die besondere Schulbeihilfe beträgt € 715,- monatlich. Sie erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner keine Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes bezieht, um € 335,-, ferner für jedes Kind, für das der Schüler auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leistet, um € 127,-.

(1b) Die besondere Schulbeihilfe gebührt für sechs Monate, während derer **keine** (auch keine geringfügige) Berufstätigkeit ausgeübt wird.

(2) Die Berechnung der besonderen Schulbeihilfe nach Wochen ist zulässig, wobei 4,3 Wochen als Monat zählen.

(3) Die besondere Schulbeihilfe ist auf Antrag in Teilbeträgen zu gewähren, sofern die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht.

(4) Auf die nach Abs. 1 bis 1b zustehende besondere Schulbeihilfe ist ein für den gleichen Monat allenfalls zustehender Anspruch gemäß § 9 (Schulbeihilfe) anzurechnen.

(5) Erhält der Schüler eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, so vermindert sich die besondere Schulbeihilfe um jenen Betrag, der sich durch den Abzug der Hälfte der nach Abs. 1 bis 1b zustehenden besonderen Schulbeihilfe von den Leistungen auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 für den selben Zeitraum ergibt.

Beispiel:

Arbeitslosengeld monatlich	€ 654,06
minus Hälfte der besonderen Schulbeihilfe	<u>€ 357,50</u>
	€ 296,56
Grundbetrag bes. Schulbeihilfe	€ 715,-
minus Differenzbetrag	<u>€ 296,56</u>
Höhe der besonderen Schulbeihilfe	€ 418,44

Die gleiche Berechnung gilt auch bei Bezug von Weiterbildungsgeld gemäß § 11 AVRAG.

Bei Einkünften des Ehepartners aus einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit, auch aus einer geringfügigen Beschäftigung, sowie allen steuerfreien Einkünften (Arbeitslosengeld, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Notstandshilfe) kann der vorgenannte Erhöhungsbetrag von € 335,- **nicht** gewährt werden.

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind ist eine Geburtsurkunde bzw. ein Gerichtsbeschluss über Unterhaltsleistungen (Kopie) vorzulegen.

ACHTUNG BERUFSTÄTIGKEIT:

Die Aufgabe der Berufstätigkeit darf nicht **länger** als **1 Jahr** vor der abschließenden mündlichen Prüfung liegen.

ACHTUNG EINKOMMEN:

Während der Berufstätigkeit muss ein monatliches Einkommen von **mindestens € 606,-** netto erzielt worden sein.

ACHTUNG ANTRAGSTELLUNG:

Der Beihilfenanspruch endet mit dem Datum der mündlichen Reifeprüfung. Eine Antragstellung muss **vor** diesem Termin erfolgen.

ACHTUNG VERSICHERUNG:

Während des Bezuges der besonderen Schulbeihilfe besteht kein Versicherungsschutz. Wegen einer freiwilligen Weiterversicherung oder einer eventuellen Mitversicherung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständigen Versicherungsanstalten (Krankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt).

AUSZAHLUNG:

Der Gesamtanspruch der Beihilfe wird in einem Betrag angewiesen.

Die Wartezeit auf die Auszahlung beträgt ca. vier Wochen.

Antragsformulare A2-11 sind zusammen mit dem Wegweiser C6-11 in der Direktion der jeweiligen Schulen erhältlich. Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

Bei nichtselbstständigen Erwerbstätigen:

- ➔ C2-11
- ➔ Bestätigung des Dienstgebers über das zeitliche Ausmaß der Karenzierung bzw. über die erfolgte Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die Dauer des Dienstverhältnisses und der durchschnittlichen Höhe des Arbeitsentgeltes des letzten Jahres. (Kopien der monatlichen Gehaltsnachweise oder Jahreslohnzettel)
- ➔ Bestätigung über den Bezug von Leistungen auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.
- ➔ Bestätigung über den Bezug von Weiterbildungsgeld gemäß § 11 AVRAG

Bei selbstständig Erwerbstätigen:

- ➔ C2-11
- ➔ Zuletzt ergangener Einkommenssteuerbescheid.
- ➔ Nachweis des Ruhens der Berufstätigkeit (z.B. Bestätigung der Kammer oder des Finanzamtes).

Es wird, wenn möglich, um persönliche Abgabe des Antrages gebeten, da Problemstellungen so besser geklärt werden können. Sie erreichen uns

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag beim Landesschulrat für Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz,
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Wir stehen Ihnen auch gerne für telefonische Anfragen zur Verfügung:

Tel.: 0316 / 345 / DW 136